

handwerkerin oder erfahrener Bühnenhandwerker oder Beleuchterin oder Beleuchter oder als Aufsicht führende Person die Versammlungsstätte während des Betriebs verlässt,“

- g) die bisherigen Nr. 14 bis 18 werden Nr. 16 bis 20.
31. In § 48 Abs. 1 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2011“ ersetzt.
32. In Anlage 2 zur VStättVO wird
- a) auf Seite 1 nach der Überschrift „GASTSPIEL-PRÜFBUCH nach § 44 VStättVO“ die Angabe „- Fassung 14.11.2006 -“ in einer eigenen Zeile angefügt,
- b) in Anhang 2 auf Seite 7
- aa) wird nach dem Satz „Soweit die eingesetzten Materialien keine Baustoffe sind, werden die Bezeichnungen entsprechend den für Baustoffe geltenden Klassifizierungen verwendet.“ der folgende Satz „Für Textilien und Möbel sind die Klassifizierungen und Prüfungen nach den dafür geltenden DIN-Normen nachzuweisen.“ aufgehoben,
- bb) erhalten nach der Angabe „F = Foyer“ die folgenden beiden Absätze folgende Fassung:
- „Für Baustoffe und Materialien sind die Verwendungsnachweise nach den §§ 20ff. BauO NRW zu führen. Für Textilien und Möbel können gleichwertige Klassifizierungen nach den dafür geltenden DIN-Normen nachgewiesen werden.
- Ist das Material nach DIN 4102-1 geprüft und klassifiziert, so wird das Brandverhalten mit dem (allgemeinen bauaufsichtlichen) Prüfzeugnis nachgewiesen. Ansonsten ist das Material mit einem dafür durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zugelassenen Feuerschutzmittel zu behandeln, durch das die Zuordnung zu einer angestrebten Baustoffklasse erreicht wird.“
- c) wird auf Seite 8 in der Tabelle
- aa) in Spalte 3 nach der Angabe „Baustoffklasse A1, A2, B1, B2“ die Angabe „- Klassifizierung nachgewiesen“ angefügt,
- bb) die 5. Spalte mit der Angabe „Klassifizierung nach DIN / Prüfzeichen“ aufgehoben,
- cc) wird in der folgenden Spalte die Angabe „Feuerschutzmittel / Prüfzeichen“ durch die Angabe „Feuerschutzmittel – Nr. des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses“ ersetzt.
33. Zusätzlich zu den zuvor aufgeführten inhaltlichen Änderungen haben sämtliche Anlagen ein neues Layout erhalten. Die derart neu gestalteten Anlagen werden hier nicht abgedruckt. Sie stehen kostenfrei im Internet zur Verfügung. Die Adresse ist: <http://www.recht.nrw.de> (sog. Bürgerservice, hier ab Februar 2007 zugänglich) und <http://sgv.im.nrw.de> unter „Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, aktuelle Ausgabe“ (hier sofort zugänglich).

#### Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 2006

Der Minister  
für Bauen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Oliver Wittke

## 24

### Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) und Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufG)

Vom 21. November 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) und Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufG)

##### Artikel 1

##### Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz – LAufG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 107), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Einwohnerschlüssel und dem Flächenschlüssel ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik jeweils zum 1.1. eines Jahres veröffentlichte Stand zugrunde zu legen.“

2. In § 3 werden die Absätze 4 und 5 gestrichen.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird das Komma hinter dem Wort „verteilt“ durch einen Punkt ersetzt. Der Rest des Satzes von „korrigiert“ bis „(Finanzschlüssel).“ wird gestrichen.

##### Artikel 2

##### Pauschalierte Landeszuweisung nach § 4 Abs. 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz für das Jahr 2007

Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz in der Fassung des Artikels 1 stellt das Land den Gemeinden für die Aufnahme und Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Flüchtlingen im Jahr 2007 Finanzmittel in Höhe von 74,2 Mio. € zur Verfügung. § 4 Abs. 1 Satz 2 ff. sind entsprechend anzuwenden.

##### Artikel 3

##### Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Das Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz – LAufG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 107), wird wie folgt geändert:

1. § 10a Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Über die Zuweisung der Personen nach Absatz 1 entscheidet die Landesstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sollen die Wohnortwünsche, enge verwandtschaftliche Beziehungen sowie die Möglichkeiten der Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt werden. Die zugewiesenen Personen werden für die Dauer von zwei Jahren seit der Einreise auf den Bestand der Spätaussiedler, die die Gemeinde aufgenommen hat, angerechnet.“

##### Artikel 4

##### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 2006

Die Landesregierung  
 Nordrhein-Westfalen  
 Der Ministerpräsident  
 (L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister  
 Dr. Helmut L i n s s e n

Der Innenminister  
 Dr. Ingo W o l f

Der Minister  
 für Generationen, Familie,  
 Frauen und Integration  
 Armin L a s c h e t

– GV. NRW. 2006 S. 570

222

**Berichtigung der Bekanntmachung  
 zur Ausführung des Gesetzes  
 über die Verwaltung des katholischen  
 Kirchenvermögens  
 vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585) vom 23. Mai 2006  
 (GV. NRW. S. 384)**

Die Überschrift der Anlage zur o.g. Bekanntmachung  
 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

**„Änderung der Geschäftsanweisungen  
 für die Verwaltung des Vermögens in den  
 Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden  
 der Erzdiözese Köln,  
 der Erzdiözese Paderborn  
 (nordrhein-westfälischer  
 und hessischer Anteil),  
 des Bistums Aachen  
 und  
 des Bistums Essen“.**

– GV. NRW. 2006 S. 571

315

**Berichtigung der Gebührenordnung  
 für die staatliche Pflichtfachprüfung  
 und die zweite juristische Staatsprüfung  
 (Juristenausbildungsgebührenordnung – JAGebO)  
 vom 12. November 2006 (GV. NRW. S. 536)**

1) In § 2 dieser Gebührenordnung ist in Absatz 4 und 5  
 die Nummer 2 jeweils wie folgt darzustellen:

Zu Absatz 4:

„2. vorzeitiger Beendigung des Prüfungsverfahrens  
 durch

a) ohne Genehmigung erfolgten Rücktritt von der  
 Prüfung oder

b) Verzicht des Prüflings auf die Fortsetzung der ge-  
 statteten Wiederholungsprüfung durch schriftliche  
 Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem  
 Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes

jeweils bis zum 3. Werktag nach Beendigung des  
 schriftlichen Prüfungsteils.“

Zu Absatz 5:

„2. vorzeitiger Beendigung des Prüfungsverfahrens  
 durch

a) ohne Genehmigung erfolgten Rücktritt von der  
 Prüfung oder

b) Verzicht des Prüflings auf die Fortsetzung der ge-  
 statteten Wiederholungsprüfung durch schriftliche  
 Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem  
 Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes

jeweils bis zum 3. Werktag nach Bekanntgabe der  
 Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils.“

2) In § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhält der Buchstabe d eine Klam-  
 mer.

– GV. NRW. 2006 S. 571